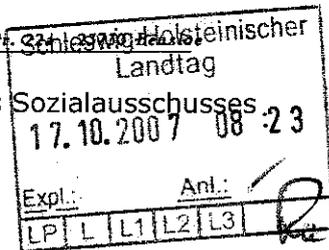


**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/2490**

**Christa Peter**  
**RECHTSANWÄLTIN**

*Rechtsanwältin C. Peter - Dorfstr. 22a - 23730 Beusloe*

An die Vorsitzende des Sozialausschusses  
 des S.-H. Landtages  
 Postfach 7121  
 24171 KIEL



**Dorfstraße 22a**  
**23730 Beusloe**  
**Tel.+Fax 04561-17340**  
**Sprechzeit nach Vereinbarung**

Betr.: Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes  
 Schriftliche Anhörung

13.10.2007

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend sende ich Ihnen meine Vorschläge bzw. Anregungen zu der geplanten Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes.

Vorab eine Selbstverständlichkeit: Maßstab für das Gesetz müssen angesichts der schwerwiegenden Beeinträchtigungen, die forensisch Untergebrachte in allen Bereichen ihres Lebens hinnehmen müssen, die Grundrechte der Betroffenen und das Verhältnismäßigkeitsprinzip sein, wobei aus systematischen Gründen vom „worst case“ auszugehen ist.

Um dies zu verdeutlichen, zitiere ich vorab aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.1.2006 (- 2 BvR 443/02 -, veröffentlicht in der Zeitschrift „Strafverteidiger“ Heft 8, August 2007 S. 421 ff m. Anm. C. Peter), welche sich mit der Frage des Rechtes eines Maßregelpatienten auf Einsichtnahme in seine Krankenakte (durch seinen Rechtsanwalt) befaßt und dieses ausdrücklich bejaht. Es heißt da (S. 423): „ In einem Bereich, der wie der Maßregelvollzug – in einem gewissen Maße zwangsläufig- durch ein besonders hohes Machtgefälle zwischen den Beteiligten geprägt ist, sind die Grundrechte der Betroffenen naturgemäß besonderer Gefährdung ausgesetzt.“

Außerdem zitiere ich aus einem externen Sachverständigengutachten vom 29.8.2007 über einen meiner Mandanten. Die Äußerungen des Betroffenen sind typisch für die Befindlichkeit von Maßregelpatienten zumindest im Neustädter Vollzug: „Er sehe auch keine Zukunft, das könne man hier nicht andenken. Es gebe hier mehrere, die schon 25 Jahre da seien und manche hätten das auch noch vor sich. Er glaube nicht, zu denen zu gehören. Er empfinde es so, egal, was er mache oder auch nicht mache, es sei fast egal, er zweifele fest daran, etwas erreichen zu können, er empfinde, unter diesen Umständen hier gegen die Wand zu reden.“

Nun meine Anregungen:

Die Seitenzahlen beziehen sich auf den mir zugesandten Gesetzentwurf.

S. 6.

Zu § 2 Abs.1 würde ich vorschlagen, die alte Fassung grundsätzlich beizubehalten, das Wort „insbesondere“ zu streichen, sie im Übrigen wie folgt zu ergänzen: „ ... zu behandeln, sowie sie durch angemessene schulische und berufsbildende

Maßnahmen auf eine soweit wie möglich selbständige Lebensführung außerhalb der Einrichtung des Maßregelvollzuges vorzubereiten. Der Maßregelvollzug dient gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit.“

Begründung: Das Recht auf Bildung geht mit der Unterbringung im Maßregelvollzug nicht unter. Selbstverständlich haben Menschen, die Jahre, u.U. Jahrzehnte, in der Klinik verbringen, einen Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung als Grundvoraussetzung für eine spätere Wiedereingliederung.

Bisher wird eine solche nur sporadisch angeboten.

Die für Bildung und Ausbildung entstehenden Personalkosten werden durch eine Verkürzung der Unterbringungszeiten mehr als aufgewogen werden.

In § 2 Abs.2 S.1 muß es heißen: „Die Behandlung.....haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelnen (nicht des Einzelfalles) Rechnung zu tragen

Begründung: es geht nicht um „Fälle“, sondern um Personen.

Den neuen Satz 3 des Abs.2: „Sie sind gehalten.....“ halte ich für überflüssig.

Begründung: Zum Einen soll laut Satz 2 die Mitarbeit geweckt und gefördert werden. Wenn das gelingt, bedarf es des Appells des S. 3 nicht. Zum Anderen liegt die Mitwirkung an der Behandlung im ureigensten Interesse des Maßregelpatienten. Wo der Therapeut von dem Betreffenden als vertrauenswürdig erlebt wird, versteht sich die Unterstützung der Therapie durch den Patienten von selbst.

Mitwirkung kann jedoch nicht erwartet werden, wenn es dem Therapeuten nicht gelingt, das Vertrauen des Betreffenden zu gewinnen, bzw., wenn er dieses Vertrauen enttäuscht hat. Im Übrigen gehören Appelle, und mehr beinhaltet die Formulierung nicht, ohnehin nicht in eine Gesetz.

S. 7

zu § 3 Abs.2, dort geht es um den Vollstreckungsplan, schlage ich vor, als Sätze 3 und 4 anzufügen: „Der Antrag eines untergebrachten Menschen auf Verlegung in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung ist bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach Anhörung der Maßregelklinik im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde.“

Begründung: Es ist notwendig, den Antrag bei einer von der Klinik unabhängigen Stelle zu stellen, weil der Wunsch nach Verlegung i.d.R. auch Kritik an der aktuellen Unterbringung beinhaltet, folglich bei der Klinik nicht immer auf Sympathie stoßen dürfte.

Dem § 4 „Rechtsstellung des untergebrachten Menschen“ ist ein neuer Abs. 3 anzufügen: „In Verfahren, die den Maßregelvollzug betreffen, ist der untergebrachte Mensch ohne Rücksicht auf seine Geschäftsfähigkeit verfahrensfähig.“

Die Formulierung ist § 66 FGG, der die Verfahrensfähigkeit eines unter Betreuung Stehenden feststellt, entnommen.

Andernfalls müßte man z.B. davon ausgehen, daß ein nicht geschäftsfähiger Forensikpatient einem Anwalt keine rechtswirksame Vollmacht erteilen könnte, ihn in einzelnen Angelegenheiten des Maßregelvollzuges gegenüber der Klinik zu vertreten.

S.7/8

§ 5 Abs. 4 S.1

Die Formulierung „Spätestens nach Ablauf von 3 Jahren“ ist sehr gut. Weiter sollte es heißen: „.....ob die Gründe, die zur Anordnung der Unterbringung geführt haben (§§ 63, 64 i.V.m 20, 21 StGB), weiterhin (so die jetzt geltende Fassung ebenso wie die Begründung zum Regierungsentwurf, S. 29) vorliegen.“

Begründung: Die nun vorgeschlagene Formulierung, „ob die Voraussetzungen für die Unterbringung im Maßregelvollzug noch vorliegen“ ist nicht hinreichend präzise.

Es muß mit Rücksicht auf die Rechtskraft des Urteils, mit welchem die Unterbringung im Maßregelvollzug angeordnet wurde, sichergestellt werden, daß eine weitere Unterbringung nicht mit Umständen begründet wird, die dem Urteil nicht zugrunde gelegen haben. Es gibt psychische Störungen, die aufgrund einer langen Unterbringungsdauer erworben werden (z.B. ein Hospitalismus). Sie sind aus rechtsstaatlichen und tatsächlichen Gründen nicht geeignet, die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug zu rechtfertigen.

Als § 5 Abs.4 S. 3 soll eingefügt werden: „Der untergebrachte Mensch kann einen Gutachter seiner Wahl vorschlagen“.

Begründung: Es ist gegenwärtige Praxis, daß ein zu begutachtender Maßregelpatient einen Sachverständigen, von dem er begutachtet werden möchte, benennen kann.“ Diese gute Gewohnheit sollte als Anspruch im Gesetz festgeschrieben werden, um für die Zukunft auszuschließen, daß man seitens der Therapeuten irgendwann einmal dazu übergeht, den Sachverständigen selbst auszuwählen.

S. 8

Der vorgeschlagene Satz 3 des § 5 Abs.4 :“ Lehnt der nach § 63 untergebrachte Mensch die Begutachtung nach diesem Gesetz ab, ist das externe Sachverständigengutachten nach Aktenlage zu erstellen“ sollte nicht in das Gesetz aufgenommen werden.

Begründung: Ein solches Gutachten kostet nur unnötiges Geld und es kann naturgemäß nur wiedergeben, was sich aus der Krankenakte des Betroffenen und aus den jährlichen Stellungnahmen der Klinik für das Gericht ohnehin ergibt, verspricht also keine neuen Erkenntnisse. Möchte der Patient nicht begutachtet werden, so bleibt es eben bei dem aktuellen Status, den er in der Klinik hat.

§ 5 Abs.4.

Als Satz 5 wäre anzufügen: „ Den Gutachten sind die Unterlagen über die angewendeten Tests und Prognoseinstrumente beizufügen.“

Begründung: Die Sachverständigen bedienen sich in zunehmendem Maße bei der Begutachtung eines Maßregelpatienten sogenannter Prognoseinstrumente und Testverfahren, deren korrekte Anwendung für den Betroffenen in keiner Weise überprüfbar oder widerlegbar ist, so lange er bzw. seine Verteidigung die Unterlagen nicht kennt.

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung würde der oben erwähnten Entscheidung des BVerfG vom Januar vergangenen Jahres zum Akteneinsichtsrecht der Maßregelpatienten Rechnung getragen. Was für die Einsichtnahme in die Krankenakte gilt, das nämlich der Maßregelpatient aus seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung einen Anspruch auf Einsichtnahme in seine Krankenakte hat, gilt grundsätzlich auch für die Arbeitsunterlagen des Sachverständigen.

§ 5 Abs.4a: S.1 sollte, wie folgt, ergänzt werden,„.....sowie Psychologinnen und Psychologen mit mindestens dreijährigen Erfahrungen in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie“

Begründung: Es kann nicht genügen, daß jemand vielleicht einmal ein 4-wöchiges Praktikum auf einer forensisch-psychiatrischen Station abgeleistet hat.

Die Fachaufsicht sollte sich, sofern es sich bei den von den zu begutachtenden Patienten vorgeschlagenen nicht um bekannte Forensiker handelt, deren Ausbildungsgang ansehen, bevor die Klinik Sachverständige vorschlägt.

§ 5 Abs.7

Auf den vorgeschlagenen § 5 Abs.7 bitte ich dringlich, zu verzichten.

Begründung: Ob eine Ruhigstellung durch Medikamente zu einer Behandlung lege artis gehört, ergibt sich aus der medizinischen Wissenschaft.

Jedenfalls hat der Landesgesetzgeber hat nicht die Kompetenz, von sich aus den

Begriff des „Behandlungseingriffs“ zu definieren bzw. über das hinaus, was in der medizinischen Wissenschaft von diesem umfaßt wird, zu erweitern. Er kann keinen „Persilschein“ ausstellen für die von den Patienten am meisten gefürchtete Maßnahme, zwangsweise abgespritzt zu werden. Ruhigstellung durch Medikamente bedeutet, daß Betroffene in keiner Weise mehr Herr über seine Sinne und völlig handlungsunfähig ist.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist diese schwerwiegende Maßnahme nur als besondere Sicherungsmaßnahme gem. § 7 MVollzG im Falle akuter Gefahr von Gewalttätigkeit oder Selbsttötung/-verletzung zulässig. Damit sollte es sein Bewenden haben.

S.9

Der Einleitungssatz zu § 6 Abs.1 sollte präziser lauten: „Bei in Tatsachen begründetem Verdacht der Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzuges gem. § 2 oder.....“

Es sollte dem Abs.1 ein Satz 2 angefügt werden: Die Durchsuchung hat durch zwei Mitarbeiter der Klinik und in Anwesenheit des untergebrachten Menschen zu erfolgen.

Begründung: Im Maßregelvollzug untergebrachte Menschen haben so gut wie keine Privatsphäre. Das bißchen, was ihnen bleibt, ist der Schrank, der ihr persönliches Eigentum enthält. In diesen Bereich darf nicht ohne triftigen konkreten Grund und ohne Wissen des untergebrachten Menschen eingegriffen werden. Die Anwesenheit des Betroffenen ist auch zum Schutz der Mitarbeiter der Klinik unverzichtbar, um auszuschließen, daß im Anschluß an eine Durchsuchung der Verdacht auftaucht, man könne dem untergebrachten Menschen etwas untergeschoben haben, bzw. es könnte ihm etwas entwendet worden sein.

Abs.2 n.F. sollte, wie folgt, ergänzt werden: Wenn Tatsachen dafür sprechen, daß durch einen untergebrachten Menschen aufgrund von Gegenständen, die er bei sich trägt, eine erhebliche....., darf der Betreffende.....

Begründung: Die körperliche Durchsuchung stellt einen tiefen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen dar. Sie darf nur unter engen, so genau wie möglich gesetzlich definierten Voraussetzungen angewendet werden.

§7 Abs.1 S.1

Die Einleitung ist sehr gut, die Begründung vorzüglich. Der Satz könnte allerdings noch in folgender Weise ergänzt werden: „.....wenn und so lange die gegenwärtige und nicht anders abwendbare Gefahr besteht, daß.....“

Begründung: Es ist, der Intention des Gesetzgebers zuwider, mehr als einmal vorgekommen, daß der Einschluß eines untergebrachten Menschen in einem Kriseninterventionsraum tage- ja wochenlang aufrecht erhalten wurde, obwohl sich der Eingeschlossene inzwischen völlig ruhig verhielt. Daher erscheint die vorgeschlagene Ergänzung erforderlich.

S. 9/10

§ 7 Abs.1 u.2

Ich würde es allerdings vorziehen, wenn es insofern bei der alten Fassung bliebe, daß also die „besonderen Sicherungsmaßnahmen“ auf Einschluß, Fixierung und Ruhigstellung durch Medikamente beschränkt und daß als notwendige Voraussetzungen für diese Maßnahmen die bisher genannten akuten Gefahren definiert blieben.

Begründung: der nunmehr hinzugekommene Tatbestand „Fluchtgefahr“ und die ebenfalls neu eingeführten Rechtsfolgen „Wegnahme von Gegenständen“ und „Untersagung des Aufenthalts im Freien“ verwässern die Bestimmung, bei der es um die Anwendung besonderer Sicherungsmaßnahmen geht. Zudem bedarf es für die Wegnahme von gewissen Gegenständen keiner besonderen akuten Gefahrenlage. Ein Fahrtenmesser z.B. oder ein Revolver können selbstverständlich

jederzeit weggenommen werden, und nicht erst, wenn sie akut gegen jemanden gerichtet sind. Daß man niemanden ins Gelände gehen läßt, wenn er Anstalten macht, zu flüchten, ist ebenfalls selbstverständlich und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Worin der besondere Sicherungscharakter liegen sollte, wenn einem untergebrachten Menschen der Hofgang entzogen wird, ist nicht ersichtlich. Im Falle akut bevorstehender Gewalttätigkeit genügt die Versagung von Aufhalten im Freien sowieso nicht.

Sollte der Regierungsvorschlag akzeptiert werden, so sollte § 7 Abs.1 Nr.3 jedenfalls lauten: „sich anschickt, die Einrichtung unerlaubt zu verlassen.“

Begründung: Die bloße Behauptung, der Betreffende werde die Einrichtung ohne Erlaubnis verlassen, kann derart schwerwiegende Freiheitsbeschränkungen nicht rechtfertigen. Es müßte dann zumindest zur Voraussetzung gemacht werden, daß der Betreffende Anstalten trifft, die Einrichtung unerlaubt zu verlassen.

Um jemanden daran zu hindern, auf Flucht zu gehen, muß man ihn selbstverständlich weder in den Kriseninterventionsraum einschließen noch ihn fixieren oder sogar medikamentös handlungsunfähig machen. Der vorgeschlagene Text schließt jedoch nicht aus, daß im Falle eines bloßen Fluchtversuchs auch die Maßnahmen 3-5 zur Anwendung kommen.

Abs. 2 Nr. 3 sollte auf „die Einzeleinschließung“ beschränkt werden.

Begründung: Die Formulierung: „die Einzeleinschließung zur Krisenintervention“ suggeriert, daß es die Einzeleinschließung auch noch zu anderen z.B. disziplinarischen Zwecken geben könnte.

An Abs.5 S.2 sollte folgender Satz 3 angefügt werden: „Sie ist der Fachaufsicht zur Kenntnis zu geben“.

Begründung: Die besonderen Sicherungsmaßnahmen stellen extrem schwerwiegende Grundrechtseingriffe dar, in denen das vom Bundesverfassungsgericht für den Maßregelvollzug festgestellte Machtgefälle in ausgeprägter Weise zum Tragen kommt. Daher müssen sie jedenfalls auch einer externen Kontrolle unterliegen, insbesondere da, so meine 10jährige Erfahrung, in der Neustädter Forensik die Hemmschwelle der Therapeuten, besondere Sicherungsmaßnahmen anzuwenden, ausgesprochen niedrig ist.

Das Wissen um ein wachsames Auge der Fachaufsicht könnte hier mäßigend wirken. Zudem würde es der Fachaufsicht die Möglichkeit geben, ein realitätsgerechtes Bild von der Alltagswirklichkeit in der Forensik zu gewinnen.

Es erscheint mir unverzichtbar einen § 8a: „Disziplinarmaßnahmen“ neu einzufügen: „Für Disziplinarmaßnahmen gelten die §§ 102 bis 107 StVollzG entsprechend.“

Begründung: Die Praxis zeigt, daß Sanktionen wegen Verstößen gegen die Hausordnung, z.B. wegen Lockerungsüberschreitungen, derzeit ohne Verwarnung (§ 102 Abs.2 StVollzG) und völlig willkürlich gehandhabt werden. So wurde z.B. in einem mir bekannten Fall im Mai 2006 wegen einer höchstwahrscheinlich versehentlichen Überschreitung der Stadtgrenzen Neustadts eine über Monate währende Rücknahme fast sämtlicher Lockerungen angeordnet.

Es ist eine Fiktion, daß in einer forensischen Klinik alles und jedes „Therapie“ sei. Was als solche ausgegeben wird, ist oft genug Sanktion zu Zwecken der Disziplinierung. Selbstverständlich sind Sanktionen unverzichtbar. Sie müssen jedoch hier wie in Haftanstalten als Grundrechtseingriffe auf eine gesetzlichen Grundlage gestellt werden.

Der gegenwärtige unregelmäßige Zustand gibt den Forensikpatienten das Gefühl von Willkür, ein Umstand, der geeignet ist, das Vertrauen in die Institution nachhaltig zu gefährden.

S.11

§ 10

Weiter sollte der Text lauten: „.....mit

1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der gesetzlichen Vertreterin, dem gesetzlichen Vertreter"

Begründung: Ein Patient muß auch uneingeschränkten schriftlichen Kontakt zu einem Anwalt aufnehmen können, dessen Mandant er noch nicht oder nicht mehr ist und der aus diesem Grunde nicht unter den Begriff des anwaltlichen Vertreters fällt. Der Betreuer muß nicht gesondert genannt werden, weil er gesetzlicher Vertreter ist.

Es sollte als Satz 2 angefügt werden: „die Anschriften der genannten Institutionen werden den untergebrachten Menschen per Aushang bekanntgegeben“.

S.12

§ 12 Abs.1 S.1 bleibt in der alten Fassung bestehen.

Es folgt S.2: „Die Klinik trifft Telefonregelungen. Bei deren Ausgestaltung sind die berechtigten Interessen der untergebrachten Menschen an Beziehungen zu Menschen außerhalb der Einrichtung vorrangig zu berücksichtigen.“

§ 12a Abs.3: die Worte „auch“ und „auf eigene Kosten“ sind zu streichen.

Begründung: Derzeit steht das Ministerium auf dem Standpunkt, bei der Unterbringung in einer forensischen Klinik handele es sich um einen Krankenhausaufenthalt mit der Folge, daß die unterbebrachten Menschen die Wäschekosten selbst bezahlen müssen. Es gibt aber auch Rechtsprechung, die festgestellt hat, daß es sich bei Aufhalten in einer forensischen Klinik, die länger als ½ Jahr währen, um Heimunterbringungen handelt mit der Folge, daß die Wäschekosten im Tagessatz enthalten sind. Der Landesgesetzgeber sollte einer gerichtlichen Klärung dieser Frage nicht vorgreifen, indem er dem untergebrachten Menschen die Wäschekosten auferlegt.

Die Wäschekosten selbst zu tragen ist für so manchen Patienten, der nur über ein Taschengeld von 93,- € verfügt, eine erhebliche finanzielle Belastung.

S.13

§ 13 Abs.2, 2. Halbsatz muß lauten: „...; dies gilt nicht für Besuche von den in § 10 Abs.3 erwähnten Personen“

Begründung: der Anwalt, der einen Patienten nicht im Unterbringungsprüfungsverfahren, sondern in anderen rechtlichen Angelegenheiten vertritt, ist nicht „Verteidiger“. Darüber hinaus sehe ich keinen Grund, weshalb sich die übrigen in § 10 Abs.3 n.F. genannten Personen sollten durchsuchen lassen müssen.

§ 13 Abs.4 S.1: **Vorzüglich** ist die neue Formulierung: dürfen nicht **untersagt** werden !!

§ 14a Abs. 1 ist um folgenden Satz 3 zu ergänzen: „Gibt ein Neuankömmling an, einer Religionsgemeinschaft anzugehören, so ist der zuständige Seelsorger darüber zu informieren, sofern der untergebrachte Mensch dies wünscht“.

Zur Begründung ein Beispiel aus der Praxis: Ein tief religiöser Kolumbianer wurde in Neustadt aufgenommen. Der katholische Krankenhauseelsorger erfuhr davon erst Monate später und das auch nicht durch die Klinik, sondern durch die Anwältin.

S.13/14

§ 16: Es wird nicht klar, ob die Anliegenvertretung mit der Besuchskommission identisch ist. Die Besuchskommission ist als direkter Ansprechpartner für den Untergebrachten zu schwerfällig und unpersönlich. Nimmt der oder die Vorsitzende dieser Kommission die Aufgabe eines Patientenfürsprechers wahr? Wenn in Abs.2 festgelegt wird, daß die Anliegenvertretung (Besuchskommission) oder der Vorsitzende die Einrichtung mindestens 2x im Jahr besuchen soll, so ist das viel zu wenig, um Anliegen und Beschwerden der Betroffenen in ausreichendem Maße entgegennehmen und prüfen zu können. Theoretisch sollte die Anliegenvertretung

allen 200 Forensikpatienten zur Verfügung stehen. Das ist bei zwei Besuchen im Jahr völlig ausgeschlossen  
Daher sollte es in § 16 Abs.1 heißen: „.....eine Besuchskommission nach Abs.3 **und** eine Patientenfürsprecherin.....“

§ 16 Abs. 6 S. 2 ist wie folgt zu ergänzen: „personenbezogene Auskünfte und die Einsichtnahme in die Krankenunterlagen bedürfen.....“

S. 13

§ 17 Abs.1 S.1 sollte heißen: „Im Vollzug der Maßregel richtet sich das Maß der Freiheitsgewährung (nicht des Freiheitsentzuges) nach dem Erfolg der Behandlung“.

Sehr gut ist der Anfang von Abs.1 S.2 : Der Vollzug der Maßregel **ist** dann zu lockern, wenn.....“

weiter würde ich formulieren: „.... wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Befürchtung begründen, daß der untergebrachte Mensch die ihm eingeräumten Möglichkeiten zur Entweichung mißbrauchen oder die Allgemeinheit gefährden werde“.

Begründung: Vollzugslockerungen dienen der Erprobung. Ein vertretbares Risiko ist in Kauf zu nehmen.

§ 17 Abs.1 S.3 Nr.1 ist zu streichen:

Begründung: Nr. 1 ist nicht verfassungskonform: Da Freiheit das Grundrecht ist, darf sie nur zum Schutz der Allgemeinheit versagt werden. Sie darf nicht vorenthalten werden, weil ihre Gewährung möglicherweise nicht dem therapeutischen Fortschritt dient.

In der Praxis dürfte ohnehin jede Lockerung die Therapiebereitschaft fördern. Vor allem darf nicht durch Verweigern von Lockerungen Druck auf den Patienten ausgeübt werden, sozusagen Lockerung als Belohnung für Vertrauen gegenüber dem Therapeuten, ihre Versagung als Strafe für Mißtrauen eingesetzt werden. Eine Therapie unter dieser Voraussetzung dürfte kaum von tiefgreifendem Erfolg gekrönt sein.

S. 14

§ 18 Abs.1 sollte folgendermaßen ergänzt werden: „....können mit persönlichen Weisungen verbunden werden, soweit es zur Förderung der Reintegration des untergebrachten Menschen und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist“.

Begründung: Der Ausdruck „Ziele des Maßregelvollzuges“ ist an dieser Stelle viel zu abstrakt und wenig personbezogen. Es muß deutlich werden, daß es bei den Weisungen immer um Anordnungen geht, die auf den Betreffenden persönlich zugeschnitten sind, daß z.B. Verstöße gegen die Hausordnung ( Beispiel: Übertretung der Stadtgrenze), weil allgemeine Regeln betreffend, keinen Verstoß gegen Weisungen darstellen, der den Lockerungswiderruf rechtfertigen könnte.

§ 18 Abs.2 Nr.2 sollte lauten: „der untergebrachte Mensch die Lockerungen nach § 17 Abs.2 und 2a schwerwiegend mißbraucht oder Weisungen nicht nachkommt“  
Zu denken wäre an eine strafbare Handlung, einen schweren Alkoholmißbrauch oder einen Fluchtversuch.

Anzuführen ist an Abs.2 ein Satz 3: Die Rücknahme von Vollzugslockerungen darf nicht aus rein disziplinarischen Gründen z.B. wegen eines Verstoßes gegen die Hausordnung erfolgen.

Diese Ergänzungen sind unerlässlich, da in der Praxis auch völlig unbedeutende Verstöße gegen die Hausordnung, durch die niemand beeinträchtigt wird, als Mißbrauch von Vollzugslockerungen zur Begründung für deren Rücknahme angeführt werden.

## S.15

§ 19: Sehr gut ist es, daß bei der Entscheidung über die Gewährung von wesentlichen Lockerungen auch die Aufsichtsbehörde einbezogen werden soll, jedoch bitte nicht nur bei deren Beginn, sondern auch bei der Rücknahme von Lockerungen.

Sehr gut der Begründungszwang für die Vollstreckungsbehörde. Bisher macht man es sich bei den Staatsanwaltschaften mit Stellungnahmen oft sehr einfach. Problematisch ist er allerdings, weil die Staatsanwaltschaft weder den Betroffenen noch die Verhältnisse vor Ort kennt.

## S.16

§ 19 Abs.3 ist viel zu schwerfällig und eigentlich auch überflüssig. Theoretisch kann sich dann die Entscheidung darüber, ob jemand z.B. Urlaub von 2 Tagen bekommt um mehrere Monate verzögern. Im Falle von Divergenzen zwischen Strafvollstreckungsbehörde und Klinik und kann auch gleich die Fachaufsicht entscheiden.

In Abs. 3 S.1 des Entwurfs ist jedenfalls „nach §5 Abs.4“ zu streichen. In dieser Bestimmung geht es um die Begutachtung zu der Frage, ob die Gründe (Voraussetzungen) für die Unterbringung weiterhin ( noch) vorliegen. Das aber kann nicht Gegenstand des hier geforderten Gutachtens sein.

## § 20

Sympathisch ist der Vorschlag, daß im Falle, daß die Klinik die Bewährungsentlassung vorschlägt, auch die Fachaufsicht zu informieren ist.

## § 21

Außerordentlich begrüßenswert ist die Absicht, das Verwaltungsvorverfahren in die Zuständigkeit der Fachaufsicht zu verlegen.

Zum Vorverfahren sei noch vermerkt, daß die bisher festgelegte Frist von einer Woche für die begründete Beschwerde viel zu kurz bemessen ist. In dieser Zeit kann ein Maßregelpatient u.U. seinen Anwalt gar nicht erreichen.

In einem krassen Mißverhältnis dazu steht die Tatsache, daß für den Beschwerdeempfänger keine Frist festgelegt ist, innerhalb derer der Bescheid erfolgen muß, damit der Weg zu Gericht beschritten werden kann.

Angesichts der Grundrechtseingriffe, um die es i.d.R. bei diesen Verfahren geht, kann es der Widerspruchsbehörde nicht anheimgestellt sein, bis zum Erlaß eines Bescheides drei Monate oder mehr ins Land gehen zu lassen.

## S. 18

§ 24 Abs.1 S.1 ist zu ergänzen, wie folgt: „Der untergebrachte Mensch, seine anwaltliche Vertreterin, sein anwaltlicher Vertreter, seine gesetzliche Vertreterin und sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch...“

§ 24 Abs.1 S.3 ist zu erweitern, wie folgt: Die Auskunft kann dem untergebrachten Menschen versagt werden, wenn andernfalls eine erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit zu besorgen ist.

§ 24 Abs.2 S. 1 muß lauten: Auf Wunsch ist dem untergebrachten Menschen, seiner anwaltlichen und seiner gesetzlichen Vertretung Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme kann dem untergebrachten Menschen versagt werden, soweit sein Gesundheitszustand und damit das Ziel seiner Behandlung wesentlich gefährdet würde.

Begründung: Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage hat der von dem untergebrachten Menschen bevollmächtigte oder ihm als Verteidiger beigeordnete Anwalt kein Recht auf Auskunft oder Akteneinsicht, wenn die Klinik dem Mandanten die Einsichtnahme versagt, weil er tatsächlich oder angeblich gesundheitlich so labil ist, daß er selbst die Kenntnisnahme von den Auskünften oder dem Inhalt seiner

Krankenaktenaufzeichnungen psychisch nicht verkräften würde, so daß seine Gesundheit und damit das Ziel des Maßregelvollzuges wesentlich gefährdet wäre.

Rechtlicher Grund für diese Lücke ist der Umstand, daß laut § 24 MVollzG bisheriger Fassung nicht klarstellt ist, daß die Versagung der Akteneinsicht mit dem Argument einer Gesundheitsgefährdung nur gegenüber dem untergebrachten Menschen nicht aber gegenüber seinem anwaltlichen Vertreter erfolgen darf.

Andernfalls würde das dazu führen, daß der gesundheitlich labile Untergebrachte Mensch in Hinblick auf seine Verteidigung bzw. Interessensvertretung gegenüber dem gesundheitlich robusten Mitpatienten benachteiligt wäre, wobei die Akteneinsicht dort besonders wichtig ist, wo ein untergebrachter Mensch aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, seinem Vertreter selbst zuverlässige Informationen zu übermitteln.

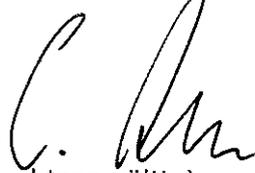
Die „Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzuges“ zu erwähnen, ist überflüssig, da die wesentliche Gefährdung der Gesundheit des Betroffenen, auf seine Person und den Zeitpunkt der von ihm begehrten Akten-Einsichtnahme bezogen, eo ipso eine Gefährdung der Ziele des Maßregelvollzuges beinhaltet.

Soweit meine Überlegungen.

Nochmals nun ganz kurz und unsystematisch:

- Aus rechtsstaatlichen Gründen muß die Gutachtenfrage des § 5 Abs. 4 unbedingt präzise gefaßt werden.
- Unverzichtbar scheint mir in Hinblick auf das Freiheitsgrundrecht die Feststellung, daß Lockerungen stattzufinden haben, sobald keine Gefährdung der Allgemeinheit mehr zu besorgen ist und daß Lockerungsrücknahmen nicht als Sanktionen für mangelndes Wohlverhalten eingesetzt werden dürfen.
- Ebenso wichtig ist im Sinne der Rechtssicherheit für die Betroffenen eine Regelung über Disziplinarmaßnahmen, wie sie in Neustadt, mehr oder weniger willkürlich gehandhabt, schließlich an der Tagesordnung sind.
- Dem Recht auf Bildung muß gerade auch im Sinne der „Ziele des Maßregelvollzuges“, sprich der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, endlich Rechnung getragen werden.
- Die Entscheidung über die Verlegung eines Forensikpatienten muß dringlich in die Hände der Fachaufsicht gelegt werden, da im Falle, daß die Entscheidungskompetenz der Klinik zukommt, die Gefahr, daß irrationale Aspekte die Entscheidung mit beeinflussen, viel zu groß ist.
- Unverzichtbar ist das vom Gesundheitszustand des Betroffenen abgekoppelte Recht des bevollmächtigten oder beigeordneten Anwalts und des gesetzlichen Vertreters auf Einsichtnahme in die Krankenakten.
- Wie im Betreuungsrecht muß ein untergebrachter Mensch in Sachen des Maßregelvollzuges uneingeschränkt verfahrensfähig sein.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Rechtsanwältin)